

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
4 BH G 254	GTS 1000 / A	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 130/60 ZR17 tl Cyrox 17 h. 170/60 ZR17 tl Cyrox 20 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT021R Sport Touring 2)
4 HH 4 FV				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F GT Sport Touring 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT023R GT Sport Touring 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F GT 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R GT 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Sport Touring T30F EVO GT 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Sport Touring T30R EVO GT 2) Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT016R Pro Hypersport 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F EVO 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S20R EVO 2) v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S21F 2) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S21R 2)

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 11.12.2015



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone.de